

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16	FREITAG, DEN 9. JULI	1999
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 1999	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik	133
29. 6. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes	134

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik Vom 25. Juni 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 1999/2000

Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120), zuletzt geändert am 22. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25), wird die Zulassungszahl zum Wintersemester 1999/2000 auf 242 Studienplätze festgesetzt.

§ 2

Sommersemester 2000

Zum Sommersemester 2000 wird die Zulassungszahl auf 241 Studienplätze festgesetzt.

Hamburg, den 25. Juni 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Dritte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes

Vom 29. Juni 1999

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung
der Ausbildungsordnung für die Laufbahn
des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes**

Die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11), zuletzt geändert am 23. August 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Klausuren oder andere Einzelleistungen“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung besteht in dem dreijährigen Studiengang Allgemeine Verwaltung mit dem rechtswissenschaftlichen oder dem wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung (Hochschule).“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Zahl der Studienplätze in dem rechtswissenschaftlichen und dem wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt.“

(3) Auf Antrag des Anwärters ist ein Wechsel des Studienschwerpunktes während des ersten Studienabschnitts mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausnahmsweise möglich. Der Fachbereichssprecher legt fest, welche der bis dahin erbrachten Leistungsnachweise angerechnet werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen in der Hochschule beziehen sich

1. im rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunkt auf die Fachgebiete

a) Rechtswissenschaften

mit den Pflichtfächern Rechtsmethodik, Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Personalrecht und Zivilrecht,

b) Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften mit den Pflichtfächern Volkswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung und Informationstechnologie,

c) Sozialwissenschaften mit den Pflichtfächern Soziologie, Personal- und Organisationsentwicklung, Rechts- und Verwaltungssoziologie und Sozialpsychologie,

2. im wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt auf die Fachgebiete

a) Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften mit den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung, Besondere Betriebswirtschaftslehre, Kosten- und Leistungsrechnung, Volkswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft und Informationstechnologie,

b) Rechtswissenschaften mit den Pflichtfächern Rechtsmethodik, Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Personalrecht und Zivilrecht,

c) Sozialwissenschaften mit den Pflichtfächern Soziologie, Personal- und Organisationsentwicklung und Sozialpsychologie,

3. in beiden Studienschwerpunkten auf das Lerngebiet Berufspraktische Einführung und Projektarbeit.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anwärter ist verpflichtet, in jedem Studienabschnitt zwei Wahlpflichtfächer zu belegen; mindestens eines der beiden Wahlpflichtfächer muss seinem Studienschwerpunkt zugeordnet sein.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Während der berufspraktischen Studienzeit des ersten Studienabschnitts hat der Anwärter die Möglichkeit, auf Antrag die Ausbildung bis zur Dauer von drei Monaten bei einer für seinen Studienschwerpunkt geeigneten Einrichtung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die sich am Dienort im Sinne von § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), befindet, abzuleisten; über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

**Änderung
der Prüfungsordnung für die Laufbahn
des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes**

Die Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 10. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 220), zuletzt geändert am 27. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Art und Umfang

(1) Die Zwischenprüfung ist als studienbegleitende Prüfung bis zum Ende des ersten Studienabschnitts abzulegen. Für die Zwischenprüfung werden aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern insgesamt sieben Leistungsnachweise sowie die Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit gewertet.

(2) Im rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunkt werden gewertet

1. aus den Fachstudien

- a) drei Leistungsnachweise aus den Pflichtfächern des Fachgebiets Rechtswissenschaften,
- b) ein Leistungsnachweis aus den Pflichtfächern des Fachgebiets Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften,
- c) ein Leistungsnachweis aus den Pflichtfächern des Fachgebiets Sozialwissenschaften,
- d) je ein Leistungsnachweis in den beiden von dem Studenten zu wählenden Wahlpflichtfächern,

2. die Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit.

(3) Im wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt werden gewertet

1. aus den Fachstudien

- a) zwei Leistungsnachweise aus den Pflichtfächern des Fachgebiets Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften,
- b) zwei Leistungsnachweise aus den Pflichtfächern des Fachgebiets Rechtswissenschaften,
- c) ein Leistungsnachweis aus den Pflichtfächern des Fachgebiets Sozialwissenschaften,
- d) je ein Leistungsnachweis in den beiden von dem Studenten zu wählenden Wahlpflichtfächern,

2. die Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit.

(4) Das Nähere über die Festlegung der Pflichtfächer nach den Absätzen 2 und 3 regelt die Studienordnung. Sie kann vorsehen, dass für einen Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen aus verschiedenen Fächern gefordert werden.

(5) In zwei Pflichtfächern können die zu fordernden Leistungsnachweise durch geeignete Leistungsnachweise anderer Hochschulen ersetzt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

(6) Ein Leistungsnachweis ist erfolgreich erbracht, wenn er mindestens mit 5,0 Punkten bewertet worden ist. Bei einem aus mehreren Einzelleistungen bestehendem Leistungsnachweis ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Mittel der bewerteten Einzelleistungen; er ist nur dann erfolgreich

erbracht, wenn auch die Einzelleistungen mindestens mit 5,0 Punkten bewertet worden sind.

(7) Ein nach Absatz 6 nicht erfolgreich erbrachter Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ergebnis

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. nicht mehr als ein Leistungsnachweis aus den Fachstudien mit weniger als 5,0 Punkten bewertete Leistungen ausweist,
2. das Mittel aus der Bewertung aller Leistungsnachweise aus den Fachstudien mindestens 5,0 Punkte erreicht und
3. die Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.“

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Student ist zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn er im zweiten Studienabschnitt

1. eine Hausarbeit und
2. fünf weitere Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind,

vorlegt, die mindestens mit 5,0 Punkten bewertet worden sind. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt drei Wochen. Der Gegenstand der Hausarbeit kann auch fächerübergreifend sein; der Student kann zum Gegenstand der Hausarbeit Vorschläge machen. Das Nähere über die Hausarbeit und die weiteren Leistungsnachweise regelt die Studienordnung.“

4. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Ende des fünften Studienhalbjahres ist mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden je Prüfungsfach eine Klausur anzufertigen. Prüfungsfächer sind

1. im rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunkt
 - a) Allgemeines Verwaltungsrecht,
 - b) Personalrecht,
 - c) Zivilrecht,
 - d) Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - e) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Kosten- und Leistungsrechnung,
 - f) Personal- und Organisationsentwicklung,
2. im wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt
 - a) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Kosten- und Leistungsrechnung,
 - b) Besondere Betriebswirtschaftslehre,
 - c) Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - d) Allgemeines Verwaltungsrecht,
 - e) Zivilrecht,
 - f) Personal- und Organisationsentwicklung.“

5. In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

6. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. Gegenstände der berufspraktischen Studienzeiten,
2. drei Fächer im Studienschwerpunkt des zweiten Studienabschnitts, die von der zuständigen Behörde bestimmt und dem Studenten zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

Von den drei Fächern gehört ein Fach im rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunkt zum Fachgebiet Rechtswissenschaften und im wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt zum Fachgebiet Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften. Ein Fach der danach verbleibenden zwei Fächer kann der Student am Ende des fünften Studienhalbjahres der zuständigen Behörde vorschlagen; sie soll dem Vorschlag folgen.“

8. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

9. § 21 a Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Nicht anzuwenden sind § 5 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 sowie § 6 Nummer 3.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Anwärter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie in den Vorbereitungsdienst aufgenommene Angestellte und Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, setzen diesen nach den bisher geltenden Vorschriften fort; Gleiches gilt für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juni 1999.